



20. Oktober 2006

# Ein-, Durch- und Ausfuhr von Kulturgütern

Am **1. Juni 2005** sind das **Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)** und die **Vollziehungsverordnung (KGTV)** in Kraft getreten:

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie seine Rückfuhr aus der Schweiz. Mit dem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern (Art. 1 KGTG).

Der **Zoll kontrolliert den Kulturgütertransfer** an der Grenze. Die Zollabfertigung richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung (Art. 19 KGTG, Art. 23 KGTV).

Wer ein **Kulturgut** ein-, durch oder ausführt hat in der **Zollanmeldung** folgende **Angaben** zu machen (Art. 25 KGTV):

- der **Objekttyp** des Kulturguts (z. B. Statue) **und** möglichst genaue Angaben zum **Herstellungsort** bzw. zum **Fundort** im Fall von archäologischen oder paläontologischen Ausgrabungen oder Entdeckungen, **sowie**
- die **Angabe, ob** die Ausfuhr des Kulturguts aus einem der Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention 1970 einer **Bewilligung** gemäss der Gesetzgebung dieses Staates bedarf (nur bei der Ein- oder Durchfuhr).  
Diese Angabe wird mittels „statistischem Schlüssel“ gemacht (siehe nachfolgend **3**).



Die **unrichtige Deklaration** oder die **rechtswidrige Einfuhr** ist **strafbar** (Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG).

## Nachfolgend finden Sie Informationen zu folgenden Fragen:

- 1** Ist das einzuführende Objekt ein Kulturgut? → **Checkliste.**
- 2** Welche Zolltarifnummer ist zu gebrauchen? → **Übersicht.**
- 3** Welcher „statistische Schlüssel“ ist in der Zollanmeldung anzugeben? → **Übersicht.**
- 4** Ist für das einzuführende Objekt eine Ausfuhrbewilligung des ausländischen Staates *vorzulegen*? → **Antwort.**
- 5** Wann ist eine Einfuhr rechtswidrig gemäss KGTG? → **Antwort.**
- 6** Wo erhalte ich weitere Auskünfte? → **Adressen.**

Die hier aufgeführten Informationen haben **ausschliesslich einen erläuternden Zweck**. Rechtsverbindlich sind einzig die Regelungen der Eidgenössischen Gesetzgebung, welche unter [www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html) abrufbar sind. Weitere Informationen zum KGTG/KGTV sind unter [www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch) (Rubrik Kulturgütertransfer) oder [www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch) (Eidgenössische Zollverwaltung) abrufbar.

# 1 Ist das Objekt ein Kulturgut? → Checkliste

Gegenstand des KGTG sind **Kulturgüter**. Was ein *Kulturgut* im Sinne des KGTG ist, wird in Art. 2 Abs. 1 KGTG umschrieben. Grundsätzlich basieren sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem KGTG ergeben auf dem Kulturgutbegriff gemäss Art. 2 Abs. 1 KGTG.

Die Checkliste dient der Beurteilung, ob es sich bei einem Objekt um Kulturgut handelt. Es gilt das Prinzip der Selbstdeklaration. Beim Gebrauch der Checkliste ist wie folgt vorzugehen:

①. **Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention? (siehe unten)**  
 Falls ja: ↓ (weiter zu Frage ②.) / Falls nein: kein Kulturgut

②. **Ist das Objekt auch für eine der in Art. 2 Abs. 1 KGTG genannten Bereiche bedeutungsvoll? (siehe unten)**  
 Falls ja: Kulturgut / Falls nein: kein Kulturgut

①. **Fällt das Objekt unter eine der Kategorien der UNESCO-Konvention?**

	Nein	Ja
▪ Seltene Sammlungen und Exemplare der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ die Geschichte betreffendes Gut, einschliesslich der Geschichte von Wissenschaft und Technik, der Militär- und Gesellschaftsgeschichte sowie des Lebens der führenden Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und der Ereignisse von nationaler Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder von Ausgrabungsstätten, die zerstückelt sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Antiquitäten die mehr als hundert Jahre alt sind, wie bspw. Inschriften, Münzen, gravierte Siegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gegenstände aus dem Gebiet der Ethnologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Gut von künstlerischem Interesse wie Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturen), Originalarbeiten der Bildhauerkunst und der Skulptur in irgendeinem Material, Originalgravuren, -drucke und -lithografien, Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen in irgendeinem Material	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ seltene Manuskripte, Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse, einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Briefmarken, Steuermarken und ähnliches, einzeln oder in Sammlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Archive, einschliesslich Phono-, Foto- und Filmarchive	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

②. **Ist das Objekt auch für eine der folgenden Bereiche bedeutungsvoll ?**

▪ Archäologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Vorgeschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Geschichte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Literatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Kunst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
▪ Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Bedeutungsvoll** (s. [Botschaft](#) des Bundesrates, S 572 f.) kann ein Objekt sein, wenn es z.B.:

- in einem Museum ausgestellt wird / museumswürdig ist;
- sein Abhandenkommen einen Verlust für das kulturelle Erbe darstellen würde;
- für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse ist;
- relativ selten ist;
- in der Fachliteratur erwähnt wird.

(Aufzählung nicht abschliessend!)

**Sofern jeweils bei der 1. und bei der 2. Frage ein Ja angekreuzt wurde, handelt es sich um ein Kulturgut. In der Zollanmeldung sind besondere Angaben zu machen.**

## 2 Welche Zolltarifnummer ist zu gebrauchen?

9701.	Bilder, Gemälde und Zeichnungen, vollständig von Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Nr. 4906 und von Hand verzierte gewerblich hergestellte Waren; Collagen und ähnliche Bilder
1000	- Bilder, Gemälde und Zeichnungen
9010	- andere:
9090	-- Collagen und ähnliche Bilder, serienmässig oder gewerblich hergestellt
9702.0000	Originalstiche, -schnitte und -lithografien
9703.	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art:
0010	- aus Stein
0020	- aus unedlen Metallen
0090	- aus anderen Stoffen
9704.0000	Briefmarken, Steuermarken, Postwertstempel, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, andere als Waren der Nr. 4907
9705.0000	Sammlungen oder Sammlungsstücke, zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische oder solche von historischem, archäologischem, paläontologischem, ethnografischem oder numismatischem Wert.
9706.0000	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt
...	Quelle: www.tares.ch

## 3 Welcher statistische Schlüssel ist in der Zollanmeldung anzugeben?

	Wenn das Objekt aus einem Vertragsstaat (Staat, der die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert hat, siehe nachfolgende Liste) exportiert wurde:
911	- Ausfuhr ist in diesem Staat bewilligungspflichtig
912	- Ausfuhr ist in diesem Staat nicht bewilligungspflichtig
913	nicht aus einem Vertragsstaat exportiert
	Quelle: www.tares.ch

Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 per 20. Oktober 2006 ratifiziert haben

(Der aktuelle Stand kann unter <http://erc.unesco.org/cp/convention.asp?KO=13039&language=F> abgerufen werden):

Afghanistan	El Salvador	Kuwait	Schweiz
Ägypten	Estland	Libanon	Senegal
Albanien	Finnland	Libyen	Serbien und Montenegro
Algerien	Frankreich	Litauen	Seychellen
(Amerika siehe Vereinigte Staaten)	Gabun	Madagaskar	Slowakei
Angola	Georgien	Mali	Slowenien
Argentinien	Grenada	Marokko	Spanien
Armenien	Griechenland	Mauretanien	Sri Lanka
Aserbajdschan	Guatemala	Mauritius	Südafrika
Australien	Guinea	Mazedonien	Syrien
Bahamas	Honduras	Mexiko	Tadschikistan
Bangladesch	Indien	Mongolei	Tansania
Barbados	Irak	Nepal	Tschechische Republik
Belarus	Iran	Nicaragua	Tunesien
Belize	Island	Niger	Türkei
Bhutan	Italien	Nigeria	Ukraine
Bolivien	Japan	Oman	Ungarn
Bosnien und Herzegowina	Jordanien	Pakistan	Uruguay
Brasilien	Kambodscha	Panama	(USA siehe Vereinigte Staaten)
Bulgarien	Kamerun	Paraguay	Usbekistan
Burkina Faso	Kanada	Peru	Venezuela
China	Katar	Polen	Vereinigte Staaten
Costa Rica	Kirgisistan	Portugal	Vereinigtes Königreich
Côte d'Ivoire	Kolumbien	Ruanda	Vietnam
Dänemark	Kongo (Kinshasa)	Rumänien	Zentralafrikanische Republik
(England siehe Vereinigtes Königreich)	Korea (Nord-)	Russland	Zimbabwe
Dominikanische Republik	Korea (Süd-)	Sambia	Zypern
Ecuador	Kroatien	Saudi-Arabien	
	Kuba	Schweden	

#### 4 Ist für das einzuführende Objekt eine Ausfuhrbewilligung des ausländischen Staates vorzulegen?

Eine **Ausfuhrbewilligung** muss nur bei Staaten, mit denen eine **bilaterale Vereinbarung im Sinne von Art. 7 KGTG** geschlossen wurde **vorgelegt werden**. Kann diese nicht vorgelegt werden, so ist die geplante Einfuhr rechtswidrig und im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. c KGTG möglicherweise strafbar (vgl. auch nachfolgend 5).

Wer hingegen Kulturgüter aus einem Staat einführt, welcher die **UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert** hat, muss in der Zolldeklaration **angeben**, ob die Ausfuhr aus diesem Vertragsstaat bewilligungspflichtig ist oder nicht. Gegebenenfalls erleichtert die Beilage einer Kopie der Ausfuhrbewilligung die Arbeit der Zollbehörden.

##### Bilaterale Vereinbarungen per 20. Oktober 2006:

Die Schweiz hat am 20. Oktober 2006 mit Italien eine erste bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.

Das Inkrafttreten der Vereinbarung sowie weitere diesbezügliche Informationen werden zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Frühjahr 2007) an dieser Stelle publiziert.

#### 5 Wann ist eine Einfuhr „rechtswidrig gemäss KGTG“?

Gemäss der Definition im KGTG ist eine Einfuhr *im Sinne dieses Gesetzes* rechtswidrig, **wenn sie eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr** oder Rückführung von Kulturgut verletzt, **oder gegen eine befristete Massnahme** des Bundesrates zum Schutz des kulturellen Erbes eines fremden Staates verstösst (Art. 2 Abs. 5 KGTG).

##### Bilaterale Vereinbarungen per 20. Oktober 2006:

Die Schweiz hat am 20. Oktober 2006 mit Italien eine erste bilaterale Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung ist noch nicht in Kraft.

Das Inkrafttreten der Vereinbarung sowie weitere diesbezügliche Informationen werden zu gegebener Zeit (voraussichtlich im Frühjahr 2007) an dieser Stelle publiziert.

##### Befristete Massnahmen des Bundesrates zum Schutz des kulturellen Erbes per 1. Januar 2006:

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2003 Massnahmen gegenüber der Republik Irak auch im Bereich der Kulturgüter eingeführt. (SR 946.206, Art. 1 ff.)

Verboten sind die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung, der Erwerb und die anderweitige Übertragung von irakischen Kulturgütern, die seit dem 2. August 1990 in der Republik Irak gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen sind oder rechtswidrig aus der Republik Irak ausgeführt wurden. Die rechtswidrige Ausfuhr eines Kulturguts wird vermutet, wenn dieses sich nach dem 2. August 1990 nachweislich in der Republik Irak befunden hat. Personen und Institutionen, die im Besitz von solchen Kulturgütern sind, müssen diese dem Bundesamt für Kultur unverzüglich melden.

#### 6 Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

<b>Für Zollfragen:</b> Zollkreisdirektionen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Basel Tel. +41 61 287 11 11 kdbz.zentrale@ezv.admin.ch</li><li>▪ Schaffhausen Tel. +41 52 633 11 11 kdsh.zentrale@ezv.admin.ch</li><li>▪ Genève Tel. +41 22 747 72 72 kdge.zentrale@ezv.admin.ch</li><li>▪ Lugano Tel. +41 91 910 48 11 kdti.zentrale@ezv.admin.ch</li></ul> Auch die Zollämter geben Ihnen gerne Auskunft.	<b>Für Fragen betreffend Kulturgüter:</b> Bundesamt für Kultur (BAK) Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer Hallwylstrasse 15 <u>3003 Bern</u>  Tel. +41 31 322 03 25 Fax. +41 31 324 85 87 kgt@bak.admin.ch
--	--